

Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflege- sätze in Hessen

SCHIEDSSPRUCH

Az.: Sch. 05/2007 (2006)

- AUSZUG -

VIII.

Zu Ziffer 11 der Festsetzung

Die Antragstellerin als ausbildendes Krankenhaus hat eine den Anforderungen des § 17a Abs. 3 KHG gemäße Kostenkalkulation zur Ermittlung des krankenhauses-individuellen Ausbildungsbudgets 2006 vorgelegt (Anlage S9). Dazu hat sie als Berechnungsgrundlage ihre Forderung zum Ausbildungsbudget 2005 zugrunde gelegt. Der dagegen erhobene Einwand der Antragsgegner, wonach Basis das im Jahr 2005 vereinbarte Ausbildungsbudget mit pauschal bemessenen Kosten von 14.400,- € pro Ausbildungsplatz zu sein habe, greift nicht. Das Ausbildungsbudget soll gem. § 17a Abs. 3 Satz 1 und 3 KHG die tatsächlichen Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung sowie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in 2006 finanzieren. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2006 gem. § 17a Abs. 3 KHG,

dass die Kalkulation der Antragstellerin auf das für 2005 geforderte Ausbildungsbudget mit seinen tatsächlichen Kosten, und nicht auf ein nach anderen Maßstäben pauschal vereinbartes Ausbildungsbudget 2005, aufsetzt.

Damit erübrigen sich auch die weiteren Einwände der Antragsgegner, soweit diese zu unrecht darauf gestützt sind, dass nur das im Rahmen eines Kompromisses der Budgetrunde 2005 „vereinbarte“ Ausbildungsbudget die Grundlage für die Finanzierung der Ausbildungskosten in 2006 sein könne. Die Forderung der Antragstellerin zum Ausbildungsbudget 2006 wird auch nicht durch den Hinweis auf ein von den Antragsgegnern ebenfalls vereinbartes Ausbildungsbudget des als Kooperationshaus zur Antragstellerin bezeichneten Krankenhauses entkräftet. Als eigenständig ausbildendes Krankenhaus mit eigener Ausbildungsstätte hat die Antragstellerin Anspruch auf Vereinbarung eines für sie geltenden krankenhauses-individuellen Ausbildungsbudgets, mit dem in diesem Krankenhaus die anfallenden Kosten finanziert werden können.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Kostenkalkulation für das Ausbildungsbudget 2006 ist im Übrigen sachgerecht aufgebaut und gemäß den Anforderungen des § 17a Abs. 3 KHG gerechnet. Sie berücksichtigt die Reduzierung der Schülerzahl von 72 auf 59,5 Auszubildende mit einem dafür korrekt abgesetzten Betrag in Höhe von 94.291,00 €. Unter Berücksichtigung einer nachvollziehbar kalkulierten Steigerung bei den Personalkosten von 1,5 % und einer ebenso plausiblen bei der Steigerung der Sachkosten in Höhe von 2 % errechnet sich das individuelle Ausbildungsbudget 2006 in Höhe von **1.329.782,83 €**.

Der nach § 17a Abs. 5 Nr. 2 KHG zu bildende Ausbildungszuschlag baut auf diesem Ausbildungsbudget in der Weise auf, dass gem. § 17a Abs. 6 Satz 2 KHG von diesem der Betrag in Abzug gebracht wird, der an das Krankenhaus aus dem Ausgleichsfonds in Höhe von **1.022.727,28 €** zugeflossen ist. Aus dem so gebildeten Teilbudget für Ausbildungsstätten in Höhe von **307.055,55 €** errechnet sich ein individueller Zuschlag in Höhe von **17,37 €**. Der Ausbildungszuschlag beläuft sich insgesamt auf **100,64 €**, wovon der zusätzliche individuelle Zuschlag nach § 17a Abs. 6 Satz 3 KHG **17,37 €** beträgt.



Bundesministerium
für Gesundheit

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.
Postfach 12 05 55
10595 Berlin

AOK-Bundesverband
Kortrijker Str. 1
53177 Bonn

Bundesverband
der Betriebskrankenkassen
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

Bundesverband
der Innungskrankenkassen
Friedrich-Ebert-Straße
(Technologie Park)
51429 Bergisch Gladbach

Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen
Weißensteinstr. 72
34131 Kassel-Wilhelmshöhe

VdAK - Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V. / AEV - Verband der
Arbeiter-Ersatzkassen e.V.
Frankfurter Str. 84
53721 Siegburg

Dr. Klaus Theo Schröder
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn

TEL +49 (0)228 941-1030
FAX +49 (0)228 941-4903
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 1. Dezember 2006

Knappschaft Bahn See
Pieperstr. 14 - 28
44789 Bochum

See-Krankenkasse
Reimerstwiete 2
20457 Hamburg

Verband der privaten Kranken-
versicherung e.V.
Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Finanzierung der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Einigung der Selbstverwaltungspartner auf Richtwerte nach § 17a Abs. 2 KHG oder auf eine Verbesserung der Datengrundlagen ist bisher nicht zu Stande gekommen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen insbesondere zu den Mehrkosten in Folge des Krankenpflegegesetzes. Um eine Umsetzung des Krankenpflegegesetzes und eine entsprechende Finanzierung der Ausbildungsstätten sicherzustellen, nehme ich zu der Problematik nachfolgend Stellung.

Mit dem neuen Krankenpflegegesetz sind im Ausbildungsbereich Neuregelungen zur Verbesserung der Qualität getroffen worden, die auch wesentliche Veränderungen im Vergleich zur alten Ausbildung mit sich bringen. Entsprechend dem neuen umfassenden Ansatz in der Pflege ist diese nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Krankheit zu verstehen. Deshalb haben präventive, rehabilitative und palliative Aspekte in der Krankenpflegeausbildung eine stärkere Berücksichtigung zu finden. Durch die Ablösung des traditionellen Fächerkatalogs hat der Unterricht nunmehr einen übergreifenden, handlungsorientierten Charakter und ist daher völlig neu zu gestalten. Dies stellt hohe Ansprüche an die Schulleitungen und Lehrkräfte. Deshalb sollen sie zukünftig eine Hochschulqualifikation besitzen. Auch die Bereiche der praktischen Ausbildung wurden erweitert; sie umfassen neben Krankenhäusern auch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen. Um eine stärkere Vernetzung schulischer und praktischer Ausbildung zu erreichen, sind Regelungen zur Praxisbegleitung der Schulen und zur Praxisanleitung in den Einrichtungen verbindlich festgelegt worden.

Mit den Artikeln 2 bis 4 des Krankenpflegegesetzes wurden für die Finanzierung der Mehrkosten in Folge des Krankenpflegegesetzes Öffnungsklauseln bei den Krankenhausbudgets und bei der Vereinbarung der Richtwerte vorgeben; die Veränderungsrate nach § 71 SGB V durfte überschritten werden (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2). Oberstes Ziel des Gesetzgebers war es, die vollständige Umsetzung des neuen Krankenpflegegesetzes durch Bereitstellung der nötigen Finanzmittel zu gewährleisten. Nach Ausgliederung der Ausbildungsfinanzierung aus den Krankenhausbudgets schreibt § 17a Abs. 3 Satz 4 KHG für die Vereinbarung der neuen Ausbildungsbudgets vor: "Die für den Pflegesatzzeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen einschließlich der zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze sind zu berücksichtigen". Eine Begrenzung durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität gibt es bei den Ausbil-

dungsbudgets nicht. Auch nach dieser rein technisch bedingten Neuregelung in § 17a KHG können die Mehrkosten somit in vollem Umfang geltend gemacht werden.

Die Mehrkosten sind somit grundsätzlich "pflegesatzfähig". Sie können nur insoweit geltend gemacht werden, als der jeweilige Tatbestand nicht oder nicht in ausreichender Höhe in dem bisher vereinbarten Ausbildungsbudget enthalten ist. Ob und in welcher Höhe eine zusätzliche Berücksichtigung im einzelnen Ausbildungsbudget erforderlich ist, ist bei der Budgetverhandlung vor Ort zu klären. Die Ausgangssituation ist nach meiner Kenntnis in den einzelnen Ländern und bei einzelnen Krankenhäusern (Ausbildungsstätten) unterschiedlich.

Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes in den Krankenpflegesschulen können in Form von Personal- und Sachkosten sowie in den Krankenhäusern durch die verbindlich eingeführte Praxisanleitung anfallen. Welche Positionen diesen Tatbeständen aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit insbesondere zuzuordnen sind, bitte ich Sie der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Kosten der Praxisanleitung können als Mehrkosten geltend gemacht werden, soweit die jetzt erforderliche Praxisanleitung umfangreicher ist als die vorher erbrachte und finanzierte Anleitung. Die Kosten der Praxisanleitung ließen sich auch während des Gesetzgebungsverfahrens von keiner Seite einschätzen, so dass auch hier eine grundsätzlich unbegrenzte Berücksichtigung der Mehrkosten vorgesehen wurde.

Ich bitte Sie, sich für eine Umsetzung des Krankenpflegegesetzes einzusetzen und diese Stellungnahme den Vertragsparteien vor Ort zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen Ihrer Zuständigkeit nach § 17a KHG bitte ich außerdem weitere Anstrengungen zu unternehmen mit dem Ziel, kurzfristig eine Verbesserung der Datengrundlagen und des Verfahrens für die Ermittlung von Richtwerten zu vereinbaren. Mittelfristig sollte es nach Umsetzung des Krankenpflegegesetzes möglich sein, unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben zur Ausbildung und der Finanzierungsanteile der Länder zu einer einheitlicheren und damit gerechteren Vergütung der Ausbildungsleistungen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

U. I. Müller

Tatbestände der Mehrkosten nach § 17a Abs. 3 Satz 4 KHG

Die Mehrkosten sind somit grundsätzlich "pflegesatzfähig". Sie können nur insoweit geltend gemacht werden, als der jeweilige Tatbestand nicht oder nicht in ausreichender Höhe in dem bisher vereinbarten Ausbildungsbudget enthalten ist. Ob und in welcher Höhe eine zusätzliche Berücksichtigung im einzelnen Ausbildungsbudget erforderlich ist, ist bei der Budgetverhandlung vor Ort zu klären.

In diesem Sinne sind als grundsätzlich pflegesatzfähige Mehrkosten in Folge des neuen Krankenpflegegesetzes folgende Tatbestände anzusehen:

1. Personalkosten in den Krankenpflegeschulen

Im Bereich der Schulleitung und Lehrkräfte an den Schulen können je nach den Verhältnissen vor Ort insbesondere anfallen:

- höhere Vergütungsansprüche von Schulleitung und Lehrkräften durch die geforderte Hochschulausbildung,
- Mehrbedarf an Lehrkräften infolge der Erhöhung der Unterrichtsstunden,
- Kosten der Praxisbegleitung,

2. Sachkosten in den Krankenpflegeschulen

Durch den höheren Unterrichtsanteil können insbesondere anfallen:

- Raumkosten, insbesondere Gruppenarbeitsräume,
- Verwaltungsaufwand wie Büromaterial und Lehrmaterial
- Lernmittel, z.B. durch Ergänzung der Bibliothek, neue Medien, etc.

3. Kosten für die Praxisanleitung

Die Praxisanleitung nach § 4 Abs. 5 KrPflG kann im Einzelfall tatsächliche Mehrkosten verursachen, insbesondere:

- die 200-stündige Weiterbildung von Praxisanleitern (§ 2 Abs. 2 Satz 4 KrPflAPrV), es können Kosten der Weiterbildungsmaßnahme selbst und durch den hiermit verbundenen Arbeitsausfall entstehen,
- Arbeitsausfall während der Praxisanleitung auf der Station.

Die Höhe der Kosten für die Praxisanleitung hängt u.a. von deren zeitlichem Umfang sowie davon ab, in welcher Gruppengröße von Schülerinnen und Schülern die Praxisan-

leitung durchgeführt wird. Hierzu enthält die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege keine Vorgaben. Regelungen in diesem Bereich können allein die Länder treffen. Diese Regelungen der Länder sind verbindlich.

Dasselbe gilt für die Höhe der Personalkosten in den Krankenpflegeschulen, die u. a. von der Klassenstärke abhängen. Auch hier sind für die Ausgestaltung die Regelungen der Länder maßgeblich.

Keine Mehrkosten im Sinne von § 17a Abs. 3 Satz 4 KHG entstehen durch

- die verkürzte praktische Ausbildung der Schüler und
- die Ausbildung der Schüler in externen Einrichtungen.

Dem Krankenhaus entstehen hierdurch zwar höherer Personalkosten, da die Schüler in dieser Zeit nicht für Aufgaben der Krankenversorgung zur Verfügung stehen und dennoch eine Ausbildungsvergütung erhalten; diese Kosten werden jedoch durch die Anhebung des Stellenschlüssels von 7 auf 9,5 in § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG kompensiert.

Ebenfalls keine Mehrkosten sind die Kosten für Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die nicht über eine Hochschulausbildung verfügen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zwar wünschenswert und sinnvoll für diejenigen, die aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 KrPflG als Lehrkräfte tätig sind. Sie werden jedoch durch das Krankenpflegegesetz nicht gefordert, vielmehr ist dort die (bereits abgeschlossene) Hochschulausbildung vorgesehen oder alternativ ein Bestandsschutz der Lehrkräfte.